

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kabel TV und LWL TV der EWE TEL GmbH

## 1. Geltungsbereich der AGB, Änderungen

**1.1** EWE TEL GmbH (im Folgenden EWE TEL genannt) betreibt regional begrenzte Breitbandkommunikationsverteilernetze (Breitbandnetz) und Lichtwellenleiternetze (LWL-Netz). Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Programmtabelle und Preisliste regeln die Überlassung eines Anschlusses des auf dem Auftragsformular benannten Kunden an seine dort bezeichnete Adresse je nach Auftrag an das Breitbandnetz („Kabelanschluss“) bzw. LWL-Netz („LWL-Anschluss“) zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.

**1.2** Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn EWE TEL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**1.3** Änderungen der AGB und der Preisliste teilt EWE TEL dem Kunden mit. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann dieser das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. EWE TEL wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht besonders hinweisen. Kündigt der Kunde nicht, tritt die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Ziffer 3.5 bleibt unberührt.

**1.4** Bei einer Änderung der von EWE TEL zu zahlenden Entgelte, insbesondere bei Veränderung der von Dritten erhobenen Signallieferungskosten, bei der Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen, kann EWE TEL die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an die Vorgaben im Falle der erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung von Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen (z.B. der Bundesnetzagentur) im Hinblick auf das Breitbandnetz oder LWL-Netz. EWE TEL teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten mit. Wird das monatliche Entgelt um mehr als 5 % erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich schriftlich zu kündigen.

**1.5** Im Falle einer Änderung des Umsatzsteuersatzes kann EWE TEL die dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden entsteht.

## 2. Vertragsschluss

**2.1** Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von EWE TEL zustande. Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden, da EWE TEL zunächst die technische Verfügbarkeit prüfen muss. Die Annahme durch EWE TEL kann auch durch Freischaltung des Dienstes erfolgen.

**2.2** Der Abschluss des Vertrages ist davon abhängig, dass EWE TEL eine Einverständniserklärung des dinglich Berechtigten für das von der Errichtung und dem Betrieb des Kabelanschlusses bzw. des LWL-Anschlusses betroffenen Grundstücks vorliegt. EWE TEL kann verlangen, dass die Einverständniserklärung vom Kunden vorgelegt wird. Dies gilt auch im Falle des Wechsels des dinglich Berechtigten.

## 3. Leistungen von EWE TEL

**3.1** In Fällen höherer Gewalt ist EWE TEL von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die EWE TEL nicht zu vertreten hat.

**3.2** Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Ziffer 4 rechtzeitig erfüllt.

**3.3** Benötigt EWE TEL zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von EWE TEL zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit EWE TEL die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von EWE TEL beruht.

**3.4** EWE TEL richtet dem Kunden in seiner Wohnung einen Kabelanschluss an ihr Breitbandnetz ein und überlässt ihm diesen zur Nutzung für die Dauer des Vertrages. Die Bereitstellung des Kabel-Anschlusses erfolgt entsprechend der Bestellung des Kunden durch Installation und Aktivierung eines Übergabepunktes, der evtl. vorhandenen Innenhausverkabelung und einer Anschlussdose, soweit nicht einzelne der genannten Komponenten bereits vorhanden sind. Installation und Verkabelung erfolgen auf Putz. Sonderwünsche des Kunden (wie Unterputzverlegung, Verlegung unter Verkleidungen und zusätzliche Anschlussdosen) sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Installation der Endeinrichtungen sind nicht Teil der Leistung. Auf Wunsch des Kunden nimmt EWE TEL gegen gesonderte Vergütung die Installationen vor. Ausgenommen hiervon ist die Installation des NTFA; diese übernimmt EWE TEL bis zu einer Kabellänge von 3 m bis zum NTFA und nur in dem Raum, in dem der LWL-Hausanschluss liegt (Eingangspunkt der LWL-Leitung ins Gebäude), kostenlos; eine weitergehende LWL-Innenhaus-Verkabelung kann der Kunde gegen gesonderte Vergütung ausschließlich über EWE TEL beauftragen. EWE TEL bestimmt im Einvernehmen mit dem Kunden und dem Grundstücks-/Wohnungseigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück / in der Wohnung des Kunden, an dem der Übergabepunkt installiert wird (gilt nur für Neuinstallation). Sämtliche von EWE TEL bei der Bereitstellung des Kabelanschlusses bzw. des LWL-Anschlusses eingebauten Gegenstände verbleiben im Eigentum der EWE TEL.

**3.5** EWE TEL stellt am o.g. Übergabepunkt das Signal für die in der jeweils gültigen Programmkarte der EWE TEL aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme („Programme“) zum Empfang bereit („Signalbereitstellung“). Dies erfolgt nach Maßgabe der Bindung der EWE TEL an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter /-veranstalter) und unter Vorbehalt des Rechts der EWE TEL zur Abänderung ihres Programmangebotes. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben und alle Programme gleichartig übermittelt bekommt. Im Falle einer ausschließlich durch EWE TEL zu vertretenen Verringerung der Programmanzahl ist der Kunde berechtigt, den Vertrag über Kabel TV bzw. LWL TV binnen eines Monats rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verringerung außerordentlich schriftlich zu kündigen. Soweit der Vertrag über Kabel TV bzw. LWL TV Bestandteil eines einheitlichen Produktpakets ist, greift dieses außerordentliche Kündigungsrecht bzgl. des Vertrags über Kabel TV bzw. LWL TV nicht auf den Vertrag bzgl. der weiteren Paketbestandteile durch.

**3.6** EWE TEL nimmt Störungsmeldungen täglich rund um die Uhr entgegen und bearbeitet Störungen des von ihr betriebenen Breitbandnetzes bzw. LWL-Netzes – außer an gesetzlichen Feiertagen – von montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr (Regelentstörungszeit). Für die Beseitigung von Störungen mit Auswirkungen auf mehrere Kabelanschlüsse bzw. LWL-Anschlüsse besteht ein Bereitschaftsdienst ab dem Ende der Regelentstörungszeit bis 21.00 Uhr.

## 4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

**4.1** Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für die Bereitstellung und den Betrieb der Leistungen von EWE TEL erforderlichen Flächen und die Stromversorgung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich Erdung unentgeltlich zur Verfügung.

**4.2** Der Kunde gewährt EWE TEL und ihren Erfüllungsgehilfen Zutritt zu den Kundenanschlüssen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

**4.3** Der Kunde stellt EWE TEL und ihren Erfüllungsgehilfen die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, insbesondere über verdeckt verlegte Leitungen und Rohre, zur Verfügung.

**4.4** Der Kunde teilt EWE TEL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung schriftlich mit.

**4.5** Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege und bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers bei. EWE TEL erteilt dem Grundstückseigentümer die nach der TKV vorgesehene Gegenerklärung.

**4.6** Der Kunde ist nicht berechtigt,

- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- b) die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,
- d) andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, die empfangenen Leistungen ausschließlich privat zu nutzen, es sei denn, es ist dem Kunden eine andere Nutzung durch gesonderte Vereinbarung gestattet.

## 5. Vergütung

**5.1** Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der Preisliste der EWE TEL zu zahlen.

**5.2** Ab Signalbereitstellung ist das monatlich zu zahlende Teilnehmerentgelt jeweils am Ersten des Kalendermonats zur Zahlung fällig, soweit EWE TEL mit dem Kunden schriftlich nichts anderweitiges vereinbart hat. Abweichend hiervon werden die Entgelte für LWL TV erst mit dem Zugang einer von EWE TEL in der Regel monatlich erteilten Rechnung fällig, soweit der Vertrag über LWL TV Bestandteil eines einheitlichen Produktpakets ist und EWE TEL mit dem Kunden schriftlich nichts anderweitiges vereinbart hat. Für den ersten angebrochenen Monat ist ein zeitanteiliges Teilnehmerentgelt zu entrichten, das zusammen mit dem Teilnehmerentgelt für den ersten vollen Monat fällig ist, soweit nicht ein Fall der o.g. Fälligkeit bei Rechnungsstellung vorliegt. Sonstige Entgelte für Leistungen der EWE TEL sind jeweils mit Leistungsbereitstellung fällig. Eine gesonderte Rechnung wird mit Ausnahme des o.g. Falles für den Kunden nicht erstellt.

**5.3** Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der EWE TEL zu leisten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart worden ist.

**5.4** Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

**5.5** Die Preise in der Preisliste verstehen sich bei Zahlung durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung). Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden kann EWE TEL ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste erheben.

## 6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von EWE TEL kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kabel TV und LWL TV der EWE TEL GmbH

Seite 2 von 2

## 7. Zahlungsverzug/Sperre

7.1 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens – Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch berechnet. EWE TEL ist des Weiteren berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten zu erheben.

7.2 Gerät der Kunde mit der Entrichtung der geschuldeten Vergütung für zwei aufeinander folgende Monate oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die EWE TEL den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und vom Kunden Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verlangen.

7.3 EWE TEL ist berechtigt, den Anschluss des Kunden zu ihren Leistungen zu sperren, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 7.2 vorliegen. Die Sperre wird dem Kunden schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Grundpreis zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, EWE TEL Gelegenheit zu geben (insbesondere Zutritt zur Wohnung zu gewähren), durch technische Maßnahmen an der Wohnungs- /Hausverteileranlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss bzw. LWL-Anschluss zu sperren oder die Sperrung aufzuheben. Wird dies durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden verhindert, hat dieser die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

7.4 Die Kosten für die Einrichtung der Sperre sowie die Entsperrung trägt der Kunde.

7.5 Für die Abmahnung fälliger Rechnungsbeträge nach Verzugseintritt ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 2,50 € pro Mahnung zu zahlen. EWE TEL steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

7.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt EWE TEL vorbehalten.

## 8. Leistungsstörungen

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, EWE TEL die Installation der technischen Einrichtung und des Übergabepunktes soweit nicht schon vorhanden nach Absprache eines geeigneten Termins zu ermöglichen und auf eigene Kosten einen gemäß Ziffer 3.4 bestimmten geeigneten Installationsort rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere:

a) EWE TEL erkennbare Mängel oder Schäden des Kabelanschlusses bzw. des LWL-Anschlusses unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);

b) nur zugelassene technische Einrichtungen an dem Übergabepunkt zu betreiben. Dies gilt insbesondere für Hausverteileranlagen; diese bedürfen, falls sie nicht von EWE TEL oder in deren Auftrag installiert wurden, einer ZZF-Nummer und eines nachgewiesenen Pegelprotokolls;

c) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an dem Breitbandnetz bzw. an dem LWL-Netz einschließlich des Übergabepunktes, der evtl. vorhandenen Innenhausverkabelung und allen angeschlossenen Anschlussdosen nur von EWE TEL und den von ihr beauftragten Personen ausführen zu lassen.

8.3 Sofern der Kunde entgegen den vorgenannten Bestimmungen eine Entstörung selbst oder durch Dritte vornehmen lässt, wird EWE TEL von der Verpflichtung zur Entstörung frei und haftet nicht für etwaige Mängelschäden, die durch fremde Reparaturleistungen verursacht wurden. EWE TEL trägt keine Kosten oder Kostenanteile, wenn der Kunde ohne vorherige Genehmigung einen Dritten mit einer Reparatur beauftragt.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei einer von ihm verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen EWE TEL die Störungs- bzw. Schadensermittlung zu vergüten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung zu ersetzen.

## 9. Haftung

9.1 EWE TEL haftet für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von EWE TEL oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EWE TEL beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EWE TEL oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EWE TEL beruhen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 EWE TEL haftet für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, soweit sie auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen voraussehbaren Schaden begrenzt. Als typischer voraussehbarer Schaden gilt ein Betrag von höchstens 12.500 € je Schadensereignis.

9.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die Haftung von EWE TEL wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EWE TEL.

## 10. Vertragslaufzeit, Kündigung

10.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit sich nicht aus dem Auftragsformular oder aus einer anderen Vereinbarung eine Mindestlaufzeit ergibt. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, verlängert sich das Vertragsverhältnis nach deren Ende und nach jeder Verlängerung automatisch um jeweils 12 Monate, wenn es nicht zuvor von einer der Parteien fristgerecht gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Annahme des Vertrages durch EWE TEL bzw. mit Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.

10.2 Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Werktags schriftlich zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit bzw. der Verlängerungszeit. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

10.3 Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. EWE TEL ist hierzu insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn er die Dienstleistungen von EWE TEL in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, entgegen dem vereinbarten Leistungsumfang für vertraglich ausgeschlossene Leistungen nutzt oder bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt.

10.4 EWE TEL baut bei Vertragsende ihre mobilen Einrichtungen, insbesondere Zubehör, ab und entfernt sie auf eigene Kosten. EWE TEL ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial und ggf. NTFA) im Grundstück zu belassen oder auf eigene Kosten zurückzubauen.

## 11. Schufa-Klausel

Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter dem Vertrag darin ein, dass EWE TEL der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird EWE TEL der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

## 12. Datenschutz

Es gelten die Hinweise und Bestimmungen des Merkblattes „Hinweise zum Datenschutz“.

## 13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oldenburg (Oldb.), sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. EWE TEL ist auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

13.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EWE TEL auf einen Dritten übertragen.

13.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen EWE TEL und dem Kunden gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Parteien gilt.

13.4 Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Einwilligung der EWE TEL nicht gestattet, Dritten Gelegenheiten zu geben, ebenfalls den Übergabepunkt zu nutzen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der EWE TEL rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.

## 14. Bestimmungen und Informationen für Fernabsatzverträge

Wird der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Post, Fax, E-Mail oder sonstigen Fernkommunikationsmitteln für eine Dienstleistung geschlossen, die der Kunde als Verbraucher (§ 13 BGB) weder für gewerbliche noch für selbstständige berufliche Zwecke nutzt, gelten die folgenden Bestimmungen und Hinweise.

14.1 Sitz der Gesellschaft ist Cloppenburg Str. 310, D-26133 Oldenburg. Handelsregister: Amtsgericht Oldenburg, HRB 3723. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer Hans-Joachim Iken (Vorsitzender), Dr. Norbert Schulz, Dirk Thole und Ulf Heggenberger vertreten.

14.2 Der Kunde kann – unabhängig vom Recht, den Vertrag nach Ziffer 10 zu kündigen – den Vertragsschluss wie folgt widerrufen: Der Kunde kann seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Falls der Kunde erst nach Vertragsschluss in Textform über sein Widerrufsrecht belehrt wird, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat ab Erhalt der Belehrung in Textform. Die Widerrufsfrist beginnt in allen Fällen nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Erhalt der Belehrung zu laufen. Wenn der Kunde einen früheren Wunschtermin für die Freischaltung gewünscht hat, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erlischt das Widerrufsrecht mit der Freischaltung („Beginn der Ausführung der Dienstleistung“).

14.3 Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg oder per E-Mail an kundenservice@ewetel.de.

Stand: 26. August 2010